

Anzug an die GPK betreffend Untersuchung des MCH Group Deals zur Kapitalerhöhung durch eine der OBERAUFSICHTSKOMMISSIONEN DES GROSSEN RATS

20.5291.01

Die MCH Group ist zum Sanierungsfall geworden. Um sie zu retten, musste der Regierungsrat frisches Geld besorgen. Er hat dies mit einer Kapitalerhöhung durch die Erweiterung des Aktionariats getan. Dazu legte der Regierungsrat dem Grossen Rat im Juni 2020 einen dringlichen Ratschlag (20.0800.01) zum Verzicht auf seine Aktienbezugsrechte sowie zur Umwandlung eines CHF 30 Mio. Darlehens in eine Aktienbeteiligung mit Umgehung der Stimmbevölkerung vor. Der Grosse Rat hat am 24. Juni 2020 dem Ratschlag grossmehrheitlich zugestimmt. Am 10. Juli 2020 hat der Verwaltungsrat der MCH Group verkündet, der Investor sei gefunden, der die neuen Aktien kauft und die Vereinbarung und Konditionen wurden vorgestellt.

Seit zwei Jahren steht die Forderung im Raum, der Regierungsrat solle dem Grossen Rat Szenarien vorlegen, wie mit der Beteiligung der MCH Group zu verfahren sei und ob/wie ein Ausstieg zu realisieren sei. Der Grosse Rat hat dem Regierungsrat dazu mit Überweisung des Anzugs David Wüest-Rudin und Konsorten am 23. Oktober 2019 schliesslich einstimmig den Auftrag erteilt. Nichts ist passiert. Die Situation hat sich zugespitzt bei unveränderter Mehrheitsbeteiligung an der unveränderten Gesellschaft MCH Group. Der Regierungsrat musste unter Druck handeln. Der Grosse Rat musste alternativlos entscheiden, ohne Kenntnis des Prozesses, der Konditionen und des Ergebnisses der Investorensuche und der Kapitalerhöhung.

Die Mitglieder des Grossen Rats haben darauf vertraut, dass der Regierungsrat als Eignervertreter (die MCH Group gehört bekanntlich indirekt mehrheitlich der Stimmbevölkerung) einen fairen Prozess der Investorensuche realisiert und dabei das für den Kanton optimale Resultat erreicht. Er bzw. mindestens zwei der Mitglieder des Regierungsrats standen dabei in einem Interessenkonflikt: Als Verwaltungsräte mussten sie so schnell wie möglich das für die Aktiengesellschaft und die Aktionäre wirtschaftlich beste Resultat erzielen, als Regierungsräte wollten sie enge Rahmenbedingungen zur Wahrung der Standortförderung mittels Beteiligung mit einer Sperrminorität durchsetzen - koste es, was es wolle (darüber wurde nicht politisch entschieden).

Nun sind unter anderem von Seiten der bisherigen Aktionäre happige Vorwürfe laut geworden. Erstens sei der Prozess nicht fair verlaufen, es seien andere interessierte Investoren gar nicht zugelassen worden. Zweitens sei der ausgewählte Investor massiv wirtschaftlich begünstigt worden. Dies weil der Kanton seine Bezugsrechte weder ausgeübt noch verkauft, sondern an den neuen Investor verschenkt hat (Gegenwert CHF 13 Mio.). Drittens würden die Aktionäre durch die Wandlung des 30 Mio. Darlehens des Kantons in Aktien vor der Kapitalerhöhung und unter Ausschluss der Bezugsrechte eine signifikante Verwässerung erleiden. Es stelle sich die Frage, ob dies im Widerspruch zu OR Art. 652b Abs 2 stehe (Aufhebung der Bezugsrechte nur aus wichtigen Gründen). Viertens sei der Kaufpreis der neuen Aktien viel zu tief (CHF 10.50 bei einem inneren Wert von 35.00). Fünftens sei die Kapitalerhöhung nicht alternativlos gewesen, es seien Investoren bereitgestanden, welche für einen namhaften Betrag die Messehallen abgekauft hätten. In der Summe sei dem Kanton und den Aktionären ein grosser wirtschaftlicher Schaden entstanden (BS allein rund CHF 40 Mio.). Schliesslich wurde sechstens moniert, dass die a.o. Generalversammlung vom 3. August 2020, welche über den Deal entscheidet, mit Verweis auf die Corona-Krise unnötigerweise unter Ausschluss der Aktionäre stattfinde.

Es ist zurzeit unbekannt, ob diese Vorwürfe zutreffen oder nicht. Sie sind aber substanziell und es geht um sehr hohe Geldbeträge, so dass das Parlament aktiv werden und seine OBERAUFSICHTSAUFGABE wahrnehmen soll. Zudem musste der Grosse Rat quasi «blind» einen Entscheid zu Gunsten der Regierung zur Umsetzung der Kapitalerhöhung fällen. Er hat ein Interesse daran zu erfahren, ob die Transaktion «sauber» durchgeführt wurde und ob sie tatsächlich alternativlos war. Es ist auch daran zu erinnern, dass die Beteiligung an der MCH Group im Verwaltungsvermögen geführt, die Zuständigkeit der OBERAUFSICHT also zweifellos gegeben ist. Schliesslich dient eine Untersuchung auch der MCH Group und der Beteiligten: Bleiben die Vorwürfe ungeklärt und Aussage gegen Aussage stehen, so kann die Gesellschaft nicht frei und befreit in die Zukunft.

Der Grosse Rat beauftragt daher seine Geschäftsprüfungskommission (wahlweise die Finanzkommission), mit Unterstützung der Finanzkontrolle die Investorensuche und die abgeschlossene Vereinbarung der Kapitalerhöhung unverzüglich zu überprüfen und darüber zu berichten. Es ist insbesondere zu prüfen

- ob alle interessierten Investoren gleichrangig zugelassen, gleichbehandelt und ein faires Bieterverfahren durchgeführt wurden und falls nicht, warum ein (oder mehrere) Investoren bevorzugt wurden;
- ob der ausgewählte Investor finanzielle Zugeständnisse / Vorteile erhalten hat und warum diese zustande gekommen sind;
- ob eine nach OR unzulässige Verwässerung der Anteile stattfand;
- ob die bisherigen Aktionäre und damit auch der Kanton Basel-Stadt unangemessenen finanziellen Schaden erlitten haben;
- ob die Kapitalerhöhung tatsächlich alternativlos war oder welche anderen Optionen der Regierungsrat hätte weiterverfolgen können und dem Grossen Rat hätte vorlegen müssen;
- ob und wie sichergestellt wurde, dass alle Mitglieder des Verwaltungsrats absolut unabhängig und im alleinigen Interesse der Gesellschaft entscheiden konnten, also kein wirtschaftliches oder anderweitiges Interesse an einer bestimmten Lösung hatten; inwiefern der Regierungsrat in einem Interessenkonflikt stand und wie er mit diesem umgegangen ist;
- ob es tatsächlich unmöglich war, eine der wichtigsten Generalversammlungen der Geschichte der MCH Group in Anwesenheit ihrer Aktionäre abzuhalten.

David Wüest-Rudin, Sandra Bothe Wenk, Esther Keller